

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1947)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1947

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1947 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Im Berichtsjahr demissionierte als Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes Herr Albert Juillard, industriel, Cortébert. An seine Stelle hat der Grosse Rat im laufenden Jahr Herrn Grossrat H. Piquerez, avocat, Porrentruy, gewählt.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 15 Sitzungen abgehalten. Erledigt wurden 94 Geschäfte, wovon 18 in die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten fielen. Als unerledigt auf das Jahr 1948 übertragen wurden 19 Geschäfte.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzige* kantonale Urteilsinstanz *beurteilten* Streitfälle waren:

- 2 Einkommensnachsteuern nach altem Steuergesetz,
- 1 Gemeindesteuerteilungsklage nach Art. 209, Abs. 2 StG,
- 12 Gemeindesteuerteilungsbeschwerden nach Art. 211, Abs. 2 StG,
- 1 Grundeigentümerbeitrag,
- 1 Unterstützungstreitigkeit nach Art. 11, Ziff. 4 VRG.

Der Präsident in seiner ausschliesslichen Kompetenz als *Einzelrichter beurteilte* folgende Streitfälle:

- 1 Streitsache betreffend Solidarhaftung der Ehefrau für die Staatssteuer,

- 1 Streitfall betreffend Besitzessteuer auf elektrischen Motoren.

Das Gericht behandelte ferner 6 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Neu *eingelangt* sind im Jahre 1947 42 Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuer der Steuerperiode 1945/46, während solche betreffend die Steuerjahre des alten Steuergesetzes vollständig ausblieben.

Die übrigen Eingänge betrafen die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die Erbschaftsteuerstreite und mit einer erheblichen Zunahme die Steuerteilungsstreitigkeiten unter verschiedenen Gemeinden, insbesondere betreffend die Gemeindesteuer der Bernischen Kraftwerke AG. (vgl. Übersicht der Geschäfte). Von diesen eingegangenen Geschäften ist nur eines nicht mehr im Berichtsjahr selbst erledigt worden.

Um sehr umfängliche prozessuale und materielle Auseinandersetzungen handelt es sich bei den soeben erwähnten Steuerteilungsstreitigkeiten. Da die neue prozessuale Ordnung nach neuem Steuergesetz für diese Streitsachen erheblich von der früheren Ordnung abweicht und für die materielle Entscheidung nur noch auf die interkantonalen Doppelbesteuerungsgrundsätze des Bundesgerichts hingewiesen wird, während das alte Steuergesetz in der Hauptsache noch eigene Grundsätze aufstellte, herrscht bei den Gemeinden über ihre Anspruchsberechtigungen heute noch erhebliche Unklarheit, so dass das Verwaltungsgericht bei der Behandlung dieser neuartig geordneten Materie sich nicht begnügen kann, die Einzelfälle zu entscheiden, sondern im Sinne allgemeiner Verwaltungsprozessökonomie gezwungen ist, von Anfang an weitgehende Richtlinien in seinen Entscheidungen mitzugeben. Es ist dabei festzustellen, dass die bundesgerichtlichen Grundsätze betreffend das *interkantonale* Doppelbesteuerungsverbot für inter-

kommunale Ausscheidungen nicht immer taugen. Das erweist schon die einfache Erwägung, dass zwischen den viel selbständigeren Kantonen mit ihren grösseren Territorien Lösungen nötig werden, die dann nicht stur und strikte für das Steuerverhältnis unter Gemeinden übernommen werden können.

Die während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten als Einzelrichter erledigten Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuer betrafen:

1 Beschwerde des Steuerjahr 1944
(nach altem Steuergesetz)
47 Beschwerden die Steuerperiode 1945/46
(nach neuem Steuergesetz)
48

Von den durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht weitergezogenen Urteilen des Verwaltungsgerichts des Jahres 1947 ist keines abgeändert worden. Zwei Fälle sind noch pendent.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1947

	Vom Jahre 1946 übernommen	1947 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1948 übertragen
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	8	19	4	12	3	27	5	2	—	—	2	1	2	—	3	4	1	10	11
b) Der Präsident als Einzelrichter							2	1	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	9	42	8	2	32	51	39	—	—	5	5	8	1	25	34	—	3	42	3
b) Der Präsident als Einzelrichter							3	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1	2	
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	6	14	—	—	14	20	10	—	—	4	4	—	—	6	6	1	—	11	3
b) Der Präsident als Einzelrichter							4	—	—	2	2	—	—	2	2	—	2	2	
<i>Als Beschwerdeinstanz nach Art. 211, Abs. 2 Steuergesetz</i>	1	12	—	12	—	13	12	—	10	—	10	—	2	—	2	—	—	12	1
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c., des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935</i>	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934</i>	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
<i>Total</i>	<u>24</u>	<u>89</u>				<u>113</u>	<u>76</u>			<u>26</u>			<u>50</u>	<u>12</u>	<u>6</u>	<u>94</u>	<u>19</u>		

IV. Gesetzgebung

1. Wie im Bericht des Vorjahres unterbreiten wir abermals dem Grossen Rat die Anregung, den Tarif vom 1. März 1927 betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts den heutigen Geldwerten anzupassen. Es ist nicht mehr haltbar, wenn bei streitigen Steuerbeträgen — nicht etwa Taxationen — von einer Million Franken nur eine Gebühr von maximal Fr. 500 erhoben werden darf. Da nur die Gebühr in Erbschafts- und

Schenkungssteuersachen gesetzlich festgelegt ist, die übrigen Gebühren aber alle durch den Grossen Rat in eigener ausschliesslicher Kompetenz festgesetzt werden, wird eine Abänderung mit keinerlei legislatorischen Schwierigkeiten verbunden sein.

2. Eine weitere Frage betrifft die Ausscheidung von Kompetenzen zwischen dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht. Ein vom Regierungsrat am 13. Juli 1943 erlassenes Reglement für die Sparkasse des Aushilfspersonals der Staatsverwaltung bestimmt

in § 7, dass streitige Ansprüche eines Einlegers gegen den Staat vom Regierungsrat nach Anhören der Finanzdirektion festgesetzt werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (§ 25 des Besoldungsdekrets vom 5. April 1922). Darnach scheint nun der Regierungsrat der Auffassung zu sein, dass bei Abweisung eines Einlegers durch die Finanzdirektion und Zustimmung des Regierungsrates zu letzterer, der Einleger seine Ansprüche vor Verwaltungsgericht einklagen müsse und tatsächlich sind auch zwei solche Klagen beim Verwaltungsgericht eingelangt, die aber, bevor eine Entscheidung getroffen wurde, durch Abstand des Staates erledigt waren. Im Beurteilungsfalle hätte aber voraussichtlich das Verwaltungsgericht auf die Streit-sache nicht eintreten dürfen, denn der Regierungsrat war nicht kompetent und nicht ermächtigt, dem Verwaltungsgericht eine neue Aufgabe zu übertragen. Der Vorbehalt kann sich richtigerweise nur auf den erwähnten § 25 des Besoldungsdekrets vom 5. April 1922 beziehen, das aber nach § 1 nur für die Ordnung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der in eine Staatsstelle *gewählten* Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt.

Jedenfalls aber kann eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für eine neue Aufgabe nur auf dem ordentlichen gesetzlichen Weg begründet werden (Art. 40 Staatsverfassung). Es empfiehlt sich daher auch hier dringend, wo beim Erlass neuer Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente usw. eine Zuständigkeitsbegründung für das Verwaltungsgericht ins Auge gefasst wird, dieses zuerst auch zu Rate zu ziehen.

Bern, den 17. März 1948.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Halbeisen

Der Gerichtsschreiber i. V.:

Heutschi

